

Europäische Opferstrategie und der Elefant im Raum

Nach gründlicher Vorbereitung hat die Europäische Kommission am 24.06.2020 die »erste EU-Strategie für die Rechte von Opfern« bis 2025 vorgelegt. Sie ist das Ergebnis zahlreicher Untersuchungen und einer öffentlichen Konsultation. Die Sonderberaterin des Kommissionspräsidenten für die Entschädigung von Opfern von Straftaten hat bereits im März 2019 ihren Bericht »Stärkung der Rechte von Opfern« veröffentlicht. Die Europäische Grundrechteagentur hat sich in einer vierteiligen Serie verschiedenen Aspekten von Opferrechten gewidmet. Die Kommission hat die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie untersucht und 21 Vertragsverletzungsverfahren wegen ihrer mangelhaften Umsetzung – auch gegen Deutschland – eingeleitet. Was Gegenstand der Vertragsverletzungsverfahren ist, wissen wir nicht, weil die Verfahren – vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) wiederholt bemängelt – nicht transparent sind.

Offensichtlich gibt es Handlungsbedarf. Die Frage ist nur wofür?

Sicher gibt es Handlungsbedarf bei der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten. Bereits vor 16 Jahren hat die EU die Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten verabschiedet – allerdings allenfalls halbherzig, wie der *Generalanwalt* in der Sache C-219/19 wunderbar aufzeigt. Nach Art. 12 Abs. 2 sollen die Mitgliedstaaten eine »gerechte und angemessene« Entschädigung für Opfer von Gewalttaten gewährleisten. Diese Formulierung ist nicht zufällig so unverbindlich; wenn die Mitgliedstaaten Geld für den Opferschutz in die Hand nehmen sollen, besteht offenbar – nicht nur in Deutschland – Zurückhaltung. Stattdessen wird in umfangreichen Untersuchungen darüber nachgedacht, ob und wie man die Stellung der Opfer im Strafverfahren verbessern könnte. Alle Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass sich Opfer von Gewalttaten im Strafverfahren unwohl fühlen. Die »EU High Level Group« zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz betont: »The criminal justice process can be particularly intimidating and emotionally draining for hate crime victims.« Die Europäische Grundrechteagentur hat herausgefunden, dass sich Opfer in Staaten, die ein hohes Niveau an Rechten für Opfer im Strafverfahren vorsehen, wie z.B. Deutschland, in ihrer Rolle im Strafverfahren am unwohlsten fühlen. Die Kommission weist darauf hin, dass Opfer keine Strafanzeige erstatten, weil sie die »negativen Folgen einer Teilnahme an einem Gerichtsverfahren« fürchten.

Niemand spricht aber aus, warum das so ist – der Elefant im Raum ist die Unschuldsvermutung. Die Unschuldsvermutung ist unumstößlich in Art. 48 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta und Art. 6 Abs. 2 EMRK verankert und die Richtlinie (EU) 2016/343 über die Unschuldsvermutung verdeutlicht, was das bedeutet. Damit sind der Partizipation des Opfers im Strafverfahren Grenzen gesetzt. Eine Prozessführung entlang der Unschuldsvermutung wird immer und unausweichlich dazu führen, dass Opfer sich marginalisiert, vergessen oder »ausgetrocknet« fühlen, wenn man ihnen mehr verspricht als die Zeugenstellung. Wer Opfern von Gewalttaten helfen will, muss dazu bereit sein, unbürokratisch und ohne Blick auf die strafrechtliche Beweislage zu helfen und materiell und immateriell zu entschädigen. Eine »Opfervermutung« kann es im Strafverfahren nicht geben. Die Unschuldsvermutung ist unabdingbar für den »Täter« und für das »Opfer« unerträglich. Den Opfern hilft nur eins: »Opfervermutung« ja – aber außerhalb des Strafverfahrens.

**Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Dr. Margarete Gräfin von Galen,
Vizepräsidentin des Council of Bars and Law Societies in Europe (CCBE), Berlin**